

Satzung des Aquarianer Club Schwäbisch Hall e.V.

§1 Name und Sitz des Vereins

Der 1975 gegründete Verein führt den Namen „Aquarianer Club Schwäbisch Hall e.V.“. Sein Sitz ist Schwäbisch Hall. Er ist im Vereinsregister bei dem zuständigen Amtsgericht Schwäbisch Hall unter der Nummer 287 eingetragen. Der Verein ist dem VDA (Verband Deutscher Vereine für Aquarien- und Terrarienkunde e.V.) angeschlossen.

§2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Zweck des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig. Er fördert nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein betreibt die Förderung und Verbreitung der Aquarien- und Terrarienkunde. Seine Aufgabe ist es, alle mit der Pflege und Zucht zusammenhängenden Erkenntnisse sowie gesammelte Erfahrungen einem möglichst großen Kreis von Liebhabern zielbewusst zur Verfügung zu stellen. Er verfolgt mit seinen Bestrebungen keine politischen oder wirtschaftlichen, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein unterstützt das Washingtoner Artenschutzabkommen und setzt sich für den Schutz einheimischer Gewässer ein.

Der Satzungszweck des Vereins wird verwirklicht durch die Erhaltung gefährdeter Zierfischarten, sowie die Nachzucht von Pflanzen und Fischen, um den Bestand zu sichern.

§4 Mitgliedschaft

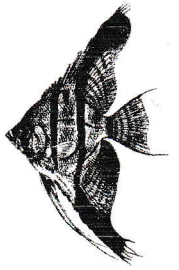
4.1 Die Mitgliedschaft kann durch einfache Erklärung unter Anerkennung der Satzung von jeder natürlichen und juristischen Person erworben werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

4.2 Bei besonderen Verdiensten um den Verein, um die Aquaristik oder Terraristik können natürliche Personen nach der Ehrungsordnung geehrt werden.

4.3 Die Mitgliedschaft wird beendet

- a) durch Tod.
- b) durch Austritt, der durch eine einfache Erklärung gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann. Kündigungsfristen sind nicht einzuhalten.
- c) durch Ausschluss, wenn ein Mitglied erheblich gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat, dem Ansehen des Vereins geschadet hat oder seinen satzungsgemäßen Aufgaben zu wider gehandelt hat. Der Ausschluss wird vom Vorstand nach vorheriger Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen und ausgesprochen. Hierzu müssen mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sein.

- d) durch Streichung, wenn ein Mitglied seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 3 Monate nach der Mahnung nicht nachgekommen ist.



§5 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird von der Hauptversammlung festgesetzt. Hierfür ist eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu bezahlen, spätestens zum 31.12. Für das Eintrittsjahr ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten. Bei Eintritt ist eine einmalige Gebühr zu bezahlen. Die Höhe dieser Gebühr wird von der Hauptversammlung nach Abstimmung mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit festgelegt.

§6 Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied ist berechtigt, an allen Förderungsmaßnahmen des Vereins teilzunehmen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die Beschlüsse des Vereins einzuhalten und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins und seiner Mitglieder schädigen könnte. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben und nicht geschäftsunfähig sind.

§7 Geschäftsbetrieb

Etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Anteile aus diesen Mitteln und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei Ausscheiden von Mitgliedern oder bei Auflösung des Vereins besteht keinerlei Anspruch an das Vereinsvermögen.

§8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

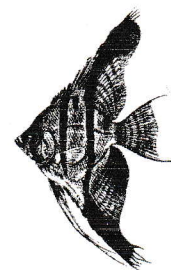
- a) der Vorstand
- b) die Hauptversammlung

§9 Der Vorstand

9.1 Der Vorstand wird von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder für 3 Jahre gewählt. Die Abstimmung erfolgt schriftlich in geheimer Wahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl. Gewählt werden zu Vorstandsmitgliedern

- 1. der/die 1. Vorsitzende
- 2. der/die 2. Vorsitzende
- 3. der/die Schriftführer(in)
- 4. der/die Kassier(in)

Der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende vertreten den Verein je einzeln nach außen. Sie sind Vorstand im Sinne des §26 BGB. Im Innenverhältnis ist der/die 2. Vorsitzende dem



Verein gegenüber verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden auszuüben.

9.2.1 Der Vorstand hat die Tagesordnung festzusetzen und die Hauptversammlung, sowie außerordentliche Versammlungen einzuberufen.

9.2.2 Der Vorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Vereins. Über den Beitritt zu und Austritt aus anderen Vereinen und Institutionen hat der Vorstand das Einverständnis der Mitglieder herbei zu führen.

9.2.3 Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.

9.2.4 Der Vorstand kann während seiner Amtsperiode mit einfacher Stimmenmehrheit der bei der Hauptversammlung anwesenden Vereinsmitglieder abgesetzt werden. Der Misstrauensantrag ist zu begründen.

9.2.5 Sämtliche Ämter des Vereins werden ehrenamtlich wahrgenommen. Nachgewiesene notwendige Aufwendungen in Ausübung des Amtes werden erstattet. Der Vorstand bestimmt durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit, ab welcher Höhe diese Aufwendungen im Voraus durch den/die 1. Vorsitzende(n) zu genehmigen sind.

§10 Die Hauptversammlung

10.1 Die Hauptversammlung findet im 1. Quartal des folgenden Jahres statt. Sie ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu berufen.

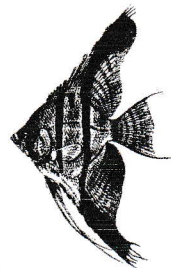
10.2 Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben

1. Die Vorstandswahl
2. Beschlussfassung über erforderliche Satzungsänderungen
3. Anhörung des Tätigkeitsberichts des Vorstands über das abgelaufene Jahr und Entlastung des Vorstands
4. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern. Grundlage hierfür bildet die von der Hauptversammlung verabschiedete Ehrungsordnung.
5. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr
6. Ernennung von 2 Rechnungsprüfern/innen für 3 Jahre

Die Hauptversammlung entscheidet in den Fällen der Ziffern 1 und 3 mit einfacher Mehrheit, in Ziffer 2 mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$, in den Ziffern 4, 5 und 6 mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienenen Mitglieder.

10.3 Außer dem Vorstand können $\frac{1}{4}$ der Mitglieder schriftlich die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung beantragen.

10.4 Über die in der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden der Versammlung und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der/die letzte Versammlungsleiter/in die ganze Niederschrift. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.



§11 Rechnungsprüfung

Die von der Hauptversammlung gewählten Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, zwischen dem 1. Januar und dem 31. März jeden Jahres die Rechnung des Vereins für das abgelaufene Jahr zu prüfen und der Hauptversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer haben das Recht, jederzeit Einblick in die Kassenführung zu nehmen.

§12 Auflösung des Vereins

12.1 Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit ($\frac{3}{4}$) der erschienenen Stimmberechtigten.

12.2 Liquidatoren sind der/die 1. Vorsitzende und der Kassier. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss mit Dreiviertelmehrheit ($\frac{3}{4}$) der erschienenen Stimmberechtigten andere Liquidatoren benennen.

12.3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Tierschutzverein Schwäbisch Hall, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§13 Allgemeines

In allen nicht genannten Punkten findet das BGB der Bundesrepublik Deutschland in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.

Schwäbisch Hall, den 08. März 2019

Katrin Widmer
(Erste Vorsitzende)

Klaus Gwinner
(Zweiter Vorsitzender)